

RS OGH 1991/11/28 8Ob599/90, 3Ob209/03m, 4Ob214/21f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1991

Norm

TEG §1 Abs1

TEG §3

Rechtssatz

Für die Einleitung eines Todeserklärungsverfahrens ist nicht nur der Ablauf der für die Todeserklärung aufgrund allgemeiner Verschollenheit gemäß § 3 TEG vorgesehenen Fristen (von zehn Jahren ab dem letzten Lebenszeichen oder unter entsprechenden Umständen noch kürzere Zeiträume), sondern auch nach dem Umständen des Falles überdies das Vorliegen ausreichender Gründe für die Annahme ernstlicher Zweifel an seinem Fortleben (also eine hohe Wahrscheinlichkeit für sein Ableben) verlangt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 599/90
Entscheidungstext OGH 28.11.1991 8 Ob 599/90
Veröff: RZ 1993/63 S 175
- 3 Ob 209/03m
Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 209/03m
- 4 Ob 214/21f
Entscheidungstext OGH 25.01.2022 4 Ob 214/21f
Vgl; Beisatz: Hier: Die Prüfung von ernstlichen Zweifeln wirft in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage auf. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0075682

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at